



Rechtliche Grundlagen

Kraft § 1786 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) tritt automatisch die gesetzliche Amtsvormundschaft für das Neugeborene durch das örtlich zuständige Jugendamt ein.

Dies begründet sich in der mangelnden vollen Geschäftsfähigkeit der noch minderjährigen Mutter (§ 106 BGB). Sie ist zur gesetzlichen Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Demzufolge bedarf das Kind eines Vormunds.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die junge Mutter nicht mit ihrem Kind alleine oder bei ihren Eltern leben darf. Zur Versorgung, Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes ist sie nach wie vor berechtigt und verpflichtet.

Was die persönlichen Verhältnisse des Kindes, bzw. wichtige Entscheidungen in der Personensorge betreffen, hat die Meinung der Mutter gegenüber dem Vormund sogar Vorrang (§ 1673 Abs. 2, S. 3 BGB).

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet kraft Gesetz beim Eintritt der Volljährigkeit der minderjährigen Mutter, bei der Heirat der Mutter mit dem volljährigen Kindsvater oder durch eine gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern gemäß § 1626a BGB, wenn der Kindsvater volljährig ist.



Ansprechpartner

Markus Nellen
Tel.: 02831 / 398 – 872
markus.nellen@geldern.de

Christoph Rademacher
Tel.: 02831 / 398 – 873
christoph.rademacher@geldern.de

Anschrift

Stadt Geldern
Bereich Jugend u. Familie
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Fax: 02831 398-730
info@geldern.de
www.geldern.de

Kunden-
zeiten nach
Vereinbarung

AMTSVORMUNDSCHAFT



Gesetzliche Amtsvormundschaft für Kinder von minderjährigen Müttern.

Informationsblatt für betreuende Institutionen über Angebote des Bereiches Jugend und Familie.

JUGENDAMT
der Stadt Geldern

Gemeinsam den Weg gehen

Aufgaben der gesetzlichen Amtsvormundschaft:

- **Gesundheitsfürsorge, Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes**
- **Beantragung von Sozialleistungen, evtl. Hilfen zur Erziehung**
- **Vaterschaftsfeststellung, notfalls auch durch Klage beim Familiengericht, Sicherung von Unterhalt**
- **Klärung der eventuell außerhäusigen Betreuung während des Schulbesuchs / Ausbildung der jungen Mutter**
- **Kontakt zu und Umgang mit dem Kindesvater**
- **Bei ausländischen jungen Müttern: Aufenthaltsstatus klären usw.**

Die weiteren Beratungs- und Hilfsangebote richten sich nach der jeweiligen Fallkonstellation.

Es kommt regelmäßig vor, dass junge Frauen unter 18 Jahren Mutter werden. So wurden in Deutschland im Jahr 2020 laut Angaben des Statistischen Bundesamtes 2.175 Kinder von Müttern unter 18 Jahren geboren.

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass minderjährige Frauen, die schwanger sind und ihr Kind bekommen wollen, über die Existenz einer gesetzlichen Amtsvormundschaft informiert sind. In vielen Fällen erfahren die jungen Mütter erst nach der Geburt durch den/die zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes, dass ihr Kind nun unter Vormundschaft steht. Diese Mitteilung kann verständlicherweise ein Gefühl von Ratlosigkeit bis hin zu Angst auslösen. Um dies zu vermeiden, sowie eventuell auftauchende Fragen möglicherweise schon vor der Geburt des Kindes abklären zu lassen, dient der Flyer „Informationsblatt über die gesetzliche Amtsvormundschaft - Informationen für minderjährige Mütter.“

Dieser soll durch alle Anlaufstellen, wo minderjährige Schwangere betreut und beraten werden, verteilt werden, wie z.B. Gynäkologe/in, das Krankenhaus, die Erziehungsberatungsstellen, Schulen, die AWO u.a.

Sie erhalten so die Gelegenheit, den/die bald zuständige/n Amtsvormund/-vormünderin persönlich kennen zu lernen, Schwellenängste abzubauen, Vertrauen zu schaffen und sämtliche mit der Vormundschaft verbundene Fragen zu erläutern.

Nach der Geburt des Kindes wird das Jugendamt durch das Krankenhaus zeitnah über die Niederkunft und alle weiteren relevanten Informationen in Kenntnis gesetzt.

Eine für das Kindeswohl notwendige Kommunikation zwischen Mutter und dem zuständigen Jugendamt wird somit erleichtert.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.